

Lühn, Michael

Working Paper

Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28: Darstellung sowie Analyse und Würdigung der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7

Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2013-05

Provided in Cooperation with:

Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

Suggested Citation: Lühn, Michael (2013) : Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28: Darstellung sowie Analyse und Würdigung der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7, Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2013-05, Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/87719>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



ARBEITSPAPIERE DER NORDAKADEMIE

ISSN 1860-0360

Nr. 2013-05

**Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28:
Darstellung sowie Analyse und Würdigung
der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7**

Prof. Dr. Michael Lühn

November 2013

Eine elektronische Version dieses Arbeitspapiers ist verfügbar unter:
<http://www.nordakademie.de/arbeitspapier.html>



Köllner Chaussee 11
25337 Elmshorn
<http://www.nordakademie.de>

**Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28:
Darstellung sowie Analyse und Würdigung
der wesentlichen Unterschiede zu DRS 2 und IAS 7**

*Prof. Dr. Michael Lühn**

Inhaltsübersicht:

1.	Einleitung	2
2.	Die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses	3
3.	Der Standardentwurf E-DRS 28	4
3.1.	Grundsätze der Kapitalflussrechnung.....	4
3.2.	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit.....	5
3.2.1.	Direkte Ermittlung.....	5
3.2.2.	Indirekte Ermittlung	7
3.3.	Cashflow aus Investitionstätigkeit.....	10
3.4.	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.....	12
3.5.	Fondsänderungsrechnung	13
3.6.	Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	14
4.	Kritische Würdigung der Veränderungen gegenüber DRS 2	16
4.1.	Grundsätze der Kapitalflussrechnung.....	16
4.2.	Abgrenzung zwischen laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	16
4.3.	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit.....	18
4.4.	Cashflow aus Investitionstätigkeit.....	19
4.5.	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.....	19
4.6.	Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	20
5.	Vergleich zu IAS 7	21
6.	Zusammenfassung	22

* Kontakt: Prof. Dr. Michael Lühn, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Controlling, FH Nordakademie gAG – Hochschule der Wirtschaft – , Köllner Chaussee 11, 25337 Elmshorn bzw. michael.luehn@nordakademie.de.

1. Einleitung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 31.07.2013 mit dem Standardentwurf E-DRS 28 „Kapitalflussrechnung“ einen Nachfolger für den derzeit geltenden DRS 2 (Stand: 18.02.2010) veröffentlicht.¹ Das DRSC hat sich für die Veröffentlichung eines neuen Standards und nicht für die Änderung des bisherigen Standards entschieden, da der Standard in seinem Grundaufbau und hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsströme zu den drei Tätigkeitsbereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ deutlich verändert wurde.² Diese Änderungen betreffen insbesondere erhaltene Zinsen und Dividenden sowie gezahlte Zinsen sowie Ertragsteuerzahlungen und Zahlungen aus außerordentlichen Posten.

Im Gegensatz zu DRS 2 enthält E-DRS 28 auch spezielle Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, die bisher in den eigenen Standards DRS 2-10 und DRS 2-20 kodifiziert sind. Der folgende Beitrag fokussiert indes nur auf die branchenunabhängigen Regelungen für Kapitalflussrechnungen. Es werden zunächst die Regelungen des E-DRS 28 dargestellt, bevor die Veränderungen gegenüber DRS 2 kritisch gewürdigt und die Unterschiede zur Kapitalflussrechnung nach IAS 7 analysiert werden.

¹ Verfügbar unter: http://www.drsc.de/docs/press_releases/2013/130731_E-DRS28_website.pdf, Zugriff am 23.09.2013.

² Vgl. E-DRS 28.B3.

2. Die Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses

Einzel- und Konzernabschlüsse sollen nach den Generalnormen des HGB „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“³ des Unternehmens bzw. des Konzerns vermitteln. Die Kapitalflussrechnung nimmt dabei eine wesentliche Funktion zur Darstellung der Finanzlage ein. Während in der Bilanz die Finanzlage des Unternehmens anhand von Bestandskennzahlen analysiert werden kann, besteht die Aufgabe der Kapitalflussrechnung darin, die Finanzlage anhand von Stromgrößen darzustellen. Im Mittelpunkt steht dabei die Veränderung des Finanzmittelfonds des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr. In einer Ursachenrechnung stellt die Kapitalflussrechnung dar, ob die Veränderungen des Finanzmittelfonds aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit resultieren. Damit soll der Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessert werden, „künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten.“⁴

Während die Kapitalflussrechnung nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB Pflichtbestand des handelsrechtlichen Konzernabschlusses ist, ist sie nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB nur für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, obligatorisch.

Bisher regelt DRS 2 die Aufstellung von Kapitalflussrechnungen, die nach § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss aber verpflichtet sind, sofern der Konzernabschluss nicht nach § 315a HGB nach IFRS aufgestellt wird.⁵ DRS 2 soll auch von Unternehmen angewandt werden, die freiwillig eine Konzernkapitalflussrechnung aufstellen oder nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung im Einzelabschluss verpflichtet sind.

Der Standardentwurf E-DRS 28 soll den bisherigen DRS 2 ersetzen. Für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, ist die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 weiterhin obligatorischer Abschlussbestandteil.

³ §§ 264 Abs. 2 Satz 1, 297 Abs. 2 Satz 2 HGB.

⁴ E-DRS 28.1.

⁵ Vgl. DRS 2.2 und DRS 2.2c.

3. Der Standardentwurf E-DRS 28

3.1. Grundsätze der Kapitalflussrechnung

Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds wurde im Vergleich zu DRS 2 neu definiert. Nach E-DRS 28.32-37 enthält der Finanzmittelfonds ausschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente mit einer Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten. Als Zahlungsmitteläquivalente werden nach E-DRS 28.9 kurzfristige, äußerst liquide, auf der Aktivseite der Bilanz erfasste Finanzmittel der Liquiditätsreserve, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen, erfasst.⁶ Die in DRS 2.19 enthaltene Option, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, ist gestrichen worden. Damit ist es nicht mehr möglich, Positionen der Passivseite der Bilanz in den Finanzmittelfonds einfließen zu lassen.

Nach E-DRS 28.10 basiert die Kapitalflussrechnung auf der Buchführung und den daraus abgeleiteten handelsrechtlichen Abschlüssen. Für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Konzern kommen nach E-DRS 28.11 zwei verschiedene Methoden in Betracht. Entweder kann die Kapitalflussrechnung aus der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter Hinzunahme zusätzlicher Informationen ermittelt werden oder die Kapitalflussrechnung entsteht aus der Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der Konzernunternehmen. Eine originäre Ermittlung der Kapitalflussrechnung aus den Zahlungsströmen des Konzerns wird in E-DRS 28 im Gegensatz zu DRS 2.12 nicht mehr erwähnt. Bei der Berücksichtigung von Zahlungsströmen von Konzernunternehmen ist nach E-DRS 28.13 die jeweils zur Anwendung kommende Konsolidierungsmethode zu berücksichtigen, d. h. Zahlungen von quotenkonsolidierten Unternehmen sind bspw. nur anteilig anzusetzen.

Für die Währungsumrechnung sieht E-DRS 28.12 den Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag vor, während DRS 2.22 für Zahlungsströme in Fremdwährungen grundsätzlich den Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes heranzieht und aus Vereinfachungsgründen eine Umrechnung mit dem gewogenen Durchschnittskursen zulässt. Laut der Begründung zum Standardentwurf bezieht sich diese Änderung allerdings nur auf Bestandteile des Finanzmittelfonds in Fremdwährungen.⁷ Eine Klarstellung für Zahlungsströme in Fremdwährungen ist hier notwendig.

⁶ Zur besonderen Problematik der Abgrenzung des Finanzmittelfonds bei Anwendung von Cash-Pooling vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 28; Förschle/Kroner, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Auflage, München 2012, § 297, Tz. 57.

⁷ Vgl. E-DRS 28.B13.

Für den Ausweis der Kapitalflussrechnung sieht E-DRS 28.20 weiterhin die Staffelform unter Beachtung eines erweiterten Mindestgliederungsschemas vor, wobei die Zahlungsströme grundsätzlich nach E-DRS 24.25 unsaldiert anzugeben sind. Lediglich bei

- der indirekten Darstellung der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit,
- bestimmten Positionen mit hoher Umschlagshäufigkeit,⁸
- Zahlungsströmen für Rechnung Dritter und
- Ertragssteuern

ist ein saldierter Ausweis erlaubt. Vergleichszahlen der Vorperiode sind anzugeben, sofern die Kapitalflussrechnung nicht erstmalig aufgestellt wird.⁹

Das Mindestgliederungsschema des E-DRS 28 ist in eine Ursachenrechnung mit den Teilbereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie eine Fondsänderungsrechnung unterteilt und hat sich damit gegenüber DRS 2 in der Grundstruktur nicht geändert. Damit ergibt sich folgender Aufbau der Kapitalflussrechnung:

+/-	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	Ursachenrechnung
+/-	Cashflow aus Investitionstätigkeit	
+/-	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	
=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	Fondsänderungsrechnung
+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	

Übersicht 1: Grundstruktur der Kapitalflussrechnung nach E-DRS 28 (in Anlehnung an: E-DRS 28 Anlage 1)

3.2. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

3.2.1. Direkte Ermittlung

Nach E-DRS 28.38 kann der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit sowohl nach der direkten als auch nach der indirekten Methode aufgestellt werden.

⁸ Beispiele hierzu finden sich in IAS 7.23.

⁹ Vgl. E-DRS 28.21 i. V. m. E-DRS 28.53.

Bei der direkten Methode sind die Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens die Ausgangsgröße. Eine genauere Beschreibung dieser Position bietet E-DRS 28 nicht. Deshalb ist fraglich, ob hier nur Einzahlungen zu berücksichtigen sind, die aus Umsatzerlösen des Unternehmens resultieren oder ob auch Einzahlungen aus Verkäufen, die nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens zuzuordnen sind, aufzuführen sind. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es sinnvoll, eine Einschränkung auf die Einzahlungen aus Umsatzerlösen durchzuführen, da damit eine Vergleichbarkeit mit der Gewinn- und Verlustrechnung gewährleistet wird. Dementsprechend sind Einzahlungen aus Verkäufen, die nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens zuzuordnen sind, in Position 3 „Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ darzustellen.

Die zweite Position umfasst die Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte. Auch hier sollte die gleiche Abgrenzungssystematik wie in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt werden, d. h. alle Auszahlungen, die zu Material- und Personalaufwand führen, sind hier zu berücksichtigen.

Unter Position 3 sind im Wesentlichen die Einzahlungen zu berücksichtigen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen sind, mit Ausnahme von Veräußerungserlösen von Gegenständen des Anlagevermögens, da diese Einzahlungen der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Erfasst werden hier also bspw. Einzahlungen aus Umsätzen, die nicht als Umsatzerlöse zu erfassen sind, wie Mieten, Pachten, Patent- und Lizenzgebühren sowie weitere Nebenerlöse.¹⁰

Nicht zu dieser Position zählen Zinseinnahmen, da diese nach der neuen Konzeption des E-DRS 28 der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind.

Die folgende Position „Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ betrifft insbesondere Auszahlungen aus Sachverhalten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren als sonstige betriebliche Aufwendungen auszuweisen sind.¹¹ Ausgenommen hiervon sind jedoch Auszahlungen, die dem Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens betreffen sowie Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens stehen. Dies gilt bspw. für geleistete Zinszahlungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten dürfen ebenfalls nur Sachverhalte betreffen, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Sie resultieren nach § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB aus Sachverhalten, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Es handelt sich also um Ein- und Auszahlungen aus für das Unternehmen untypischen Sachverhalten, die unregelmäßig bzw. unplanmäßig anfallen.¹²

¹⁰ Vgl. zu den Positionen, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen nach § 275 Abs. 2 HGB gehören, Adler/Düring/Schmalz, § 275, Nr. 71.

¹¹ Vgl. zu den Positionen, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach § 275 Abs. 2 HGB gehören, Adler/Düring/Schmalz, § 275, Nr. 141.

¹² Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 11. Auflage, Düsseldorf 2011.

In Position 7 werden alle Ein- und Auszahlungen aus den Steuern von Einkommen und vom Ertrag erfasst. Dies betrifft also in Deutschland insbesondere die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer sowie die dazugehörigen Quellensteuern wie bspw. die Kapitalertragsteuer. Können Ertragsteuerzahlungen eindeutig der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, so dürfen Sie nach E-DRS 28.18 ausnahmsweise auch in diesen Tätigkeitsbereichen erfasst werden.¹³

Das Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode zeigt Übersicht 2.

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	–	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	–	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	–	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
7.	–/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Übersicht 2: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode (Quelle: E-DRS 28.39)

3.2.2. Indirekte Ermittlung

Bei einer Aufstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ist das Periodenergebnis, also der (Konzern-)Jahresüberschuss/-fehlbetrag die Ausgangsgröße. Diese ist sodann „um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind“¹⁴ zu korrigieren. Es besteht auch die Möglichkeit, die Aufstellung nach der indirekten Methode mit einer anderen Größe als das Periodenergebnis zu beginnen. Dann ist die Ausgangsgröße jedoch in der Kapitalflussrechnung oder in den ergänzenden Angaben auf das Periodenergebnis überzuleiten.¹⁵

Die zweite Position im Gliederungsschema nach der indirekten Methode betrifft die Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, die als nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge addiert bzw. subtrahiert werden müssen. Die Daten

¹³ Ein Beispiel hierzu findet sich bei Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 36.

¹⁴ E-DRS 28.38 b).

¹⁵ Vgl. E-DRS 28.41.

hierzu sind sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB in Position 7 a) als auch im Anlagenspiegel verfügbar.

Die Veränderungen der Rückstellungen sind ebenfalls als nicht zahlungswirksame erfolgswirksame Sachverhalte zurückzurechnen (Position 3). Nicht zu berücksichtigen sind hier die Veränderungen der Steuerrückstellungen, da diese über Position 11 und 14 in die Kapitalflussrechnung fließen.

Unter der Position „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“ sind lediglich Sachverhalte, die nicht zu einer Veränderung von Bilanzpositionen führen, die schon in einer anderen Position der Kapitalflussrechnung berücksichtigt werden, zu erfassen. Dies betrifft insbesondere:

- Geschäftsvorfälle, die zu einer Veränderung eines Rechnungsabgrenzungspostens führen, sofern sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind. Ein Beispiel wären Mietvorauszahlungen, die beim Mieter zu einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und beim Vermieter zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen.
- Währungskurs- oder bewertungsbedingte Zu- oder Abschreibungen auf Positionen des Finanzmittelfonds, da diese in der Fondsänderungsrechnung in der viertletzten Position der Kapitalflussrechnung anzugeben sind.

Nicht unter diese Position fallen Bestandsveränderungen, da diese bei der Veränderung der Vorräte in Position 5 erfasst werden. Auch aktivierte Eigenleistungen dürfen hier nicht angesetzt werden. Die Herstellung von eigenem Anlagevermögen führt auf der einen Seite zu Aufwendungen, die das Periodenergebnis gemindert haben. Auf der anderen Seite werden die aktivierten Eigenleistungen als Ertrag erfasst. Im Periodenergebnis entsteht bei Aktivierung zum Höchstansatz also idealerweise ein ausgeglichenes Ergebnis, so dass der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht beeinflusst wird. Dies ist auch so erwünscht, da die Herstellung von Anlagevermögen im Cashflow aus Investitionstätigkeit gezeigt werden soll.

Bei den Positionen 5 „Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ und 6 „Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ ist insbesondere die Abgrenzung zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu klären. Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen können bspw. aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens gehören und sind dann der Investitionstätigkeit zuzuordnen. In diesem Fall ist nach E-DRS 28.51 d) eine ergänzende Angabe zu dem zahlungsunwirksamen Investitionsvorgang erforderlich, sofern er wesentlich ist. Diese Angabe erleichtert den Abgleich zwischen Bilanzveränderung und Kapitalflussrechnung und sollte deshalb nach der hier vertretenden Auffassung auch bei unwesentlichen Beträgen erfolgen. Kriterien für die Zuordnung von Verbindlichkeiten zur Finanzierungstätigkeit bietet E-DRS 28 nicht. Hier erscheint es sachgerecht, Verbindlichkeiten mit einer

ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Ein Abstellen auf Restlaufzeiten ist hingegen nicht zielführend, da dann langfristige Finanzierungen in ihrem letzten Jahr nicht mehr der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden würden.

Der „Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“ ist in Position 7 zu korrigieren, da er der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist.

Neu in E-DRS 28 ist die Herausrechnung von Zinserträgen und -aufwendungen sowie sonstigen Beteiligungserträgen aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Positionen 8 und 9). Zinseinzahlungen sowie sonstige Beteiligungserträge sind der Investitionstätigkeit und Zinsauszahlungen der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Damit werden alle Zahlungen, die aus dem Finanzbereich des Unternehmens resultieren, aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit herausgerechnet.

Positionen 10 sowie 12 und 13 betreffen außerordentliche Positionen. Die Abgrenzung ist analog zu § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB durchzuführen. Während in Position 10 zunächst das außerordentliche Ergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung zurückgerechnet wird, werden in Positionen 12 und 13 die Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten unsaldiert ausgewiesen.

Positionen 11 und 14 befassen sich mit den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Unternehmens. Während in Position 11 die Ertragsteueraufwendungen und -erträge wieder zurückgerechnet werden, werden in Position 14 die tatsächlichen Ertragsteuerzahlungen abgezogen, wobei ein saldierter Ausweis von Ein- und Auszahlungen vorgesehen ist. Ertragsteuerzahlungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr, die erst in der Zukunft zu zahlen sind, werden über Steuerrückstellungen erfasst. Veränderungen von Steuerrückstellungen sind folglich in der Position 3 nicht zu berücksichtigen. Ertragsteuerbedingte Zahlungen dürfen gem. E-DRS 28.18 in Ausnahmefällen auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn sie einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutige zuzurechnen sind. Der Investitionstätigkeit dürften insbesondere Steuern auf den Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens zuzurechnen sein. Eine Zuordnung zur Finanzierungstätigkeit kommt bspw. in Betracht, wenn Zahlungen an Kapitalgeber beim Unternehmen Ertragsteuerzahlungen hervorrufen.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird in Position 15 ermittelt. Das Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ist in Übersicht 3 abgebildet.

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
11.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Übersicht 3: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode (Quelle: E-DRS 28.40)

3.3. Cashflow aus Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist nach der direkten Methode zu ermitteln. In den ersten sechs Positionen werden jeweils den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögens gegenübergestellt, separiert für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen. Wie die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen zu ermitteln sind, wird von E-DRS 28 nicht erläutert. Es ist allerdings sachgerecht, die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 HGB als Grundlage zu nehmen, um eine Vergleichbarkeit mit den Werten im Anlagenspiegel herzustellen. Wählt das Unternehmen den Mindestansatz bei den Herstellungskosten, so sollten hier Zahlungen für allgemeine Verwaltungskosten, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung nicht einbezogen werden.¹⁶ Ein Einbeziehungsverbot besteht ferner für Auszahlungen im Rahmen von Forschungs- und

¹⁶ Vgl. § 255 Abs. 2 HGB.

Vertriebskosten,¹⁷ da hier kein ausreichender Zusammenhang zum Herstellungsvorgang besteht. Darüber hinaus dürfen hier nach E-DRS 28.42 nur Auszahlungen angesetzt werden, die zu in der Bilanz angesetzte Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen. D. h. Auszahlungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur angesetzt werden, wenn das Unternehmen von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch macht.

Werden in den ersten sechs Positionen Investitionsvorgänge nicht erfasst, weil sie nicht zahlungswirksam waren, so ist nach E-DRS 28.51 d) eine ergänzende Angabe erforderlich.¹⁸

Die Positionen 7 und 8 des Cashflows aus Investitionstätigkeit betreffen Ein- und Auszahlungen aus der Veränderung des Konsolidierungskreises. Hier sind nicht nur die Zahlungsströme aus dem vereinbarten Kaufpreis zu berücksichtigen, sondern auch die (anteilig) erworbenen bzw. veräußerten Finanzmittelbestände der Unternehmen, bei der sich die Beteiligungsquote geändert hat. Der entsprechende Hinweis aus DRS 2.44 wurde in E-DRS 28 indes nicht mit aufgenommen. Eine ergänzende Erläuterung zu diesen Zahlungsströmen analog zu DRS 56 e) wurde ebenfalls in E-DRS 28 gestrichen.

Ein- und Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition werden in den folgenden beiden Positionen erfasst. Betroffen hiervon sind Finanzmittelanlagen im Umlaufvermögen, die nicht im Finanzmittelfond der Kapitalflussrechnung erfasst werden, also insbesondere keine Zahlungsmitteläquivalente im Sinne von E-DRS 28.9 darstellen.

Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Sachverhalten der Investitionstätigkeit sind in den Positionen 11 und 12 zu erfassen, wobei nur solche Sachverhalte zu berücksichtigen sind, die auch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem außerordentlichem Ergebnis führen. Damit ist es ausgeschlossen, dass Investitionen in Anlagevermögen zu einer außerordentlichen Position führen. Die Veräußerung von bedeutsamen Geschäftseinheiten kann hingegen zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen im Sinne des § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB führen und somit auch in der Kapitalflussrechnung diesen Positionen zuzuordnen sein.

In den Positionen 13 und 14 sind „Erhaltene Zinsen“ und „Erhaltene Dividenden“ zu erfassen, wobei davon auszugehen ist, dass hier nur Zahlungen, die das Unternehmen aus Finanzinvestitionen erhält, aufzuführen sind. Eine genaue Definition von Zinsen enthält E-DRS 28 indes

¹⁷ Analog zu § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB.

¹⁸ Eine Liste mit nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die unter E-DRS 28.51 d) fallen findet sich bei Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 86.

nicht.¹⁹ Eine Erfassung von Zinsen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wäre hier jedoch nicht angebracht, da ein Bezug zur Investitionstätigkeit fehlen würde.

Die Gliederung zur Ermittlung des Cashflows aus Investitionstätigkeit kann um weitere Positionen ergänzt werden. Denkbar sind insbesondere Positionen für Ein- und Auszahlungen aus Ertragsteuern, die aus der Investitionstätigkeit resultieren. Das Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit ist in Übersicht 4 dargestellt.

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
2.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
4.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
8.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
9.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
10.	–	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
11.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
12.	–	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	+	Erhaltene Zinsen
14.	+	Erhaltene Dividenden
15.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Übersicht 4: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (Quelle: E-DRS 28.46)

3.4. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst im Wesentlichen alle Zahlungsströme zwischen dem Konzern und seinen Kapitalgebern. Er ist wie der Cashflow aus Investitionstätigkeit nach der direkten Methode zu ermitteln.

In den ersten beiden Positionen sind die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens und von anderen Gesellschaftern zu erfassen. Die Aus-

¹⁹ Vgl. zur Kritik an der fehlenden Definition des Begriffs „Zinsen“ auch Stellungnahme des IDW zu E-DRS 28, Düsseldorf, 18.10.2013, verfügbar unter: <http://www.idw.de/idw/portal/d634858>, Zugriff am 13.11.2013, S. 12.

zahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen werden in Position 3 und 4 abgebildet. Die Zahlungsströme aus den Veränderungen der Finanzschulden werden in Positionen 5 und 6 erfasst. Sachverhalte der Finanzierungstätigkeit, die zu einem außerordentlichen Ergebnis nach § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB geführt haben, werden in den Positionen 7 und 8 berücksichtigt. Neu hinzugekommen ist nach E-DRS 28 die Erfassung von Vergütungen für die Kapitalüberlassung von Fremdkapitalgebern im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit, die in den Positionen 9 „Gezahlte Zinsen“ anzugeben sind. Auch hier fehlt wieder eine Definition des Begriffs „Zinsen“. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier nur Zinsen auf (Finanz-)Kredite erfasst werden sollen, da bei anderen Zinszahlungen der Bezug zur Finanzierungstätigkeit fehlt. Für die Dividendenzahlungen sieht E-DRS 28 einen getrennten Ausweis in den Positionen 10 „Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens“ und 11 „Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter“ vor.

Das Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ist in Übersicht 5 abgebildet.

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
2.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
3.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
4.	–	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
5.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
6.	–	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
7.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
8.	–	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	–	Gezahlte Zinsen
10.	–	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
11.	–	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
12.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Übersicht 5: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (Quelle: E-DRS 28.49)

3.5. Fondsänderungsrechnung

Die Kapitalflussrechnung schließt mit einer Fondsänderungsrechnung ab. Die Summe der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit ergibt die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds als Ausgangspunkt der Fondsänderungsrechnung. Es folgt ein getrennter Ausweis von wechselkurs- und bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds sowie der konsolidierungskreisbedingten

Änderungen des Finanzmittelfonds. Bei der letztgenannten Position sind nach E-DRS 28.36 nur Änderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu berücksichtigen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Anteilen stehen. Änderungen im Zusammenhang mit einem Erwerbs- oder Veräußerungsvorgang gehören hingegen zum Cashflow aus Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode errechnet sich, indem zu den ersten drei Positionen der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode addiert wird.

Das Mindestgliederungsschema der Fondsänderungsrechnung kann Übersicht 6 entnommen werden.

1.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
2.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
3.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
4.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
5.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 1 bis 4)

Übersicht 6: Mindestgliederungsschema der Fondsänderungsrechnung (Quelle: E-DRS 28 Anlage 1)

3.6. Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung sind nach E-DRS 28.52 geschlossen unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu machen.

Konkret fordert E-DRS 28.16 Angaben zu wesentlichen Zahlungsströmen, die sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen lassen. Die Aufteilung dieser Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche oder die Zuordnung zu dem vorrangig betroffenen Tätigkeitsbereich ist anzugeben und zu erläutern.

Wird bei der indirekten Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nicht vom Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag ausgegangen, so bedarf es nach E-DRS 28.41 einer Überleitungsrechnung zu diesem Periodenergebnis.

Darüber hinaus sind nach E-DRS 28-51 folgende ergänzende Angaben erforderlich:

- Abgrenzung und Zusammensetzung des Finanzmittelfonds sowie bei Veränderungen des Abgrenzung die Auswirkungen auf den Bestand des Finanzmittelfonds sowie auf die Zahlungsströme der Vorjahre,

- wesentliche zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,²⁰
- Bestände des Finanzmittelfonds quotal einbezogener Unternehmen und
- Bestände mit Verfügungsbeschränkungen²¹.

²⁰ Beispiele finden sich bei Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 86.

²¹ Vgl. zur Darstellung von Beständen mit Verfügungsbeschränkungen Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009, § 297, Tz. 29.

4. Kritische Würdigung der Veränderungen gegenüber DRS 2

4.1. Grundsätze der Kapitalflussrechnung

Gegenüber DRS 2 wurde das Einbeziehungswahlrecht von jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds gestrichen. Dies fördert nach Auffassung des DRSC die Ableitbarkeit des Finanzmittelfonds aus der Bilanz und trägt dem Saldierungsverbot in der Kapitalflussrechnung Rechnung.²² Durch die Streichung des Wahlrechts wird darüber hinaus die Vergleichbarkeit von Kapitalflussrechnungen nach E-DRS 28 erhöht.

Für die Währungsumrechnung sieht E-DRS 28.12 den Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag vor. Nach DRS 2 sind hingegen Zahlungsströme in Fremdwährungen grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in die Berichtswährung umzurechnen; aus Vereinfachungsgründen ist auch eine Umrechnung mit gewogenen Durchschnittskursen zulässig. Diese Neuregelung ist zwar für die Schlussbestände an Fremdwährungen sinnvoll, da § 308a Satz 1 HGB für die Währungsumrechnung in der Konzernbilanz ebenfalls diesen Kurs vorschreibt. Eine Anwendung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag für Ein- und Auszahlungen im Geschäftsjahr würde jedoch im Widerspruch zur Fremdwährungsumrechnung in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung stehen, die nach § 308a Satz 2 HGB zum Durchschnittskurs durchzuführen ist.²³ Hier ist bei der endgültigen Verabschiedung des DRS 28 eine Differenzierung durchzuführen.

4.2. Abgrenzung zwischen laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Die laufende Geschäftstätigkeit ist gem. E-DRS 28.9 definiert als „Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“. Damit wurde die Definition aus DRS 2.23 im Wesentlichen beibehalten. Die Zuordnung der einzelnen Cashflows zu den einzelnen Funktionsbereichen hat sich jedoch wesentlich geändert. Insbesondere die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und erhaltenen Dividenden zur Investitionstätigkeit und von gezahlten Zinsen zur Finanzierungstätigkeit ist neu. Fraglich ist, wie diese Zuordnung mit den in E-DRS 28.9 kodifizierten Definitionen der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Einklang gebracht werden kann.²⁴ So wird die Investitionstätigkeit im Kern als „Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens“ beschrieben. Laufende Zinszahlungen und Beteiligungserträge haben aber gerade keine Verbindung zum

²² Vgl. E-DRS 28.B11.

²³ Vgl. hierzu auch Stellungnahme des IDW zu E-DRS 28, Düsseldorf, 18.10.2013, verfügbar unter: <http://www.idw.de/idw/portal/d634858>, Zugriff am 13.11.2013, S. 16.

²⁴ Diesen Konflikt sehen auch Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2157 f.

Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang von Anlagevermögen. Die Zuordnung von laufenden Erträgen aus Finanzinvestitionen steht auch im Widerspruch zur Zuordnung der laufenden Erträge aus Investitionen in immaterielle VG und Sachanlagevermögen, die unter der laufenden Geschäftstätigkeit erfasst werden. Die bisherige Trennung zwischen Zahlungsströmen aus laufenden Erträgen, die dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zugeordnet werden, und Zahlungsströmen aus Investitions- bzw. Desinvestitionsaktivitäten des Unternehmens wird somit aufgegeben. Dies hat u. a. auch elementare Auswirkungen auf die Berechnung von Cashflow-orientierten Kennzahlen wie der Investitionsgrad oder die Wachstumsquote. Der Investitionsgrad ist bisher wie folgt definiert:

$$\text{Investitionsgrad} = \frac{\text{Cashflow aus Investitionstätigkeit}}{\text{Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit}}$$

Der Investitionsgrad gibt an, welcher Anteil des operativen Cashflows für Investitionen verwendet wird. Da der Cashflow gerade nicht mehr den Saldo aus den Aus- und Einzahlungen für Investitionen/Desinvestitionen darstellt, hätte der Investitionsgrad nach der bisherigen Berechnungsmethodik keine Aussagekraft mehr. Die Einzahlungen aus Zinsen und Beteiligungserträgen müssten aus dem Cashflow aus Investitionstätigkeit wieder herausgerechnet und dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zugerechnet werden.

Ein ähnliches Problem ergibt sich für die Wachstumsquote, die bisher wie ermittelt werden kann:

$$\text{Wachstumsquote} = \frac{\text{Cashflow aus Investitionstätigkeit}}{\text{Abschreibungen}}$$

Ein Wert über 1 signalisiert eine auf Wachstum ausgerichtete Investitionspolitik. Auch hier müsste der Cashflow aus Investitionstätigkeit um die laufenden Zinszahlungen und Beteiligungserträge korrigiert werden, um eine vernünftige Aussagekraft zu erzielen.

Diese Beispiele zeigen, dass die jetzige, in DRS 2 umgesetzte Abgrenzung zwischen laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit schlüssig ist. Laufende Zahlungsströme werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erfasst; Zahlungsströme aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagevermögen werden im Cashflow aus Investitionstätigkeit gezeigt. Eine Verschiebung der laufenden Zahlungen aus Finanzinvestitionen in den Cashflow aus Investitionstätigkeit vermag nicht zu überzeugen.

Zur Finanzierungstätigkeit gehören nach E-DRS 28.9 ausschließlich Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken. Laufende Zinsauszahlungen des Unternehmens können ebenfalls nicht unter diese Defini-

tion subsumiert werden. Man könnte zwar argumentieren, dass das Unterlassen von Zinsauszahlungen die Finanzschulden des Unternehmens erhöhen; das Auszahlen von laufenden Zinsen führt aber gerade nicht zu einer Veränderung der Höhe der Finanzschulden. Insofern ist auch hier eine Zuordnung der laufenden Zinsauszahlungen zur laufenden Geschäftstätigkeit notwendig.

Die bisherige Darstellungsweise des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit hat das Manko, das die Zahlungsströme aus dem Finanzbereich nicht von den Zahlungsströmen aus dem betrieblichen Bereich separiert werden. Anstelle der in E_DRS 28 vorgeschlagenen Herausnahme der Zahlungsströme aus dem Finanzbereich aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ließe sich durch eine klare Unterteilung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit in Betriebs-, Finanz- und außerordentlichem Cashflow der Informationsgehalt der Kapitalflussrechnung weiter erhöhen,²⁵ ohne dass der systematisch richtige Aufbau der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 zerstört wird.

Die Ertragsteuerzahlungen sind nach E-DRS 28.17 weiterhin grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen; nur in Ausnahmefällen ist gem. E-DRS 28.18 eine Zuordnung zum Investitions- oder Finanzierungsbereich möglich. Dass die Zahlungsströme aus Ertragsteuern nicht grundsätzlich dem Tätigkeitsbereich auszuweisen sind, dem die Zahlungen zuzuordnen sind, dürfte Praktikabilitätsgründen geschuldet sein, da Ertragsteuern in der Regel auf ein Gesamtergebnis zu leisten sind und nicht auf einzelne Geschäftsvorfälle. So dürfte es in der Regel nicht möglich sein, für einzelne Veräußerungsvorgänge im Anlagevermögen Ertragsteuerzahlungen zu ermitteln.

Eine andere Vorgehensweise wurde bei Zahlungsströmen aus außerordentlichen Sachverhalten gewählt. Sofern sie wesentlich sind, sind sie nach E-DRS 28.27 in dem Tätigkeitsbereich auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind. Dies ist auch sachgerecht, da für die definitionsgemäß selten auftretenden außerordentlichen Sachverhalte eine Zuordnung keinen großen Aufwand darstellen wird. Darüber hinaus ist in den Gliederungsschemata des E-DRS 28 ein Bruttoausweis vorgesehen. Gegenüber dem DRS 2, der lediglich die Darstellung eines Nettzahlungstroms im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit vorsieht, bringt die neue Darstellungsweise einen deutlichen Informationsgewinn mit sich.

4.3. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit kann weiterhin nach der direkten oder nach der indirekten Methode aufgestellt werden. Bei der direkten Methode wurde im Vergleich zu DRS 2 die Bruttomethode beim Ausweis der Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten und ein separater Ausweis der Ertragsteuerzahlungen eingeführt. Diese Änderungen sind aufgrund des erhöhten Informationsgehalts zu begrüßen. Eine zusätzliche Aufgliederung von Positionen 2, 3

²⁵ So auch Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2157; ähnlich bereits Lachnit, Unternehmensführung, 1989, S. 178 und Lachnit/Müller, Unternehmenscontrolling, 2. Auflage 2012, S. 191.

und 4 könnte jedoch eine weitere Annäherung an die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen.²⁶

Bei Aufstellen des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode wird als Ausgangsgröße in E-DRS 28.38 b) das Periodenergebnis, also der Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (siehe E-DRS 28.9) festgelegt. Damit wird eine direkte Vergleichbarkeit mit der Konzerngewinn- und -verlustrechnung gewährleistet. Wird ein anderes Ergebnis als Ausgangsgröße verwandt, so ist dieses nach E-DRS 28.41 in der Kapitalflussrechnung oder in den zusätzlichen Angaben auf das Periodenergebnis überzuleiten. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Darstellung wäre eine Festlegung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag sinnvoller gewesen. Eine Überleitung auf ein anderes Ergebnis, bspw. ein betriebliches Ergebnis wie EBIT oder EBITDA, wäre immer noch in den ergänzenden Angaben möglich.

4.4. Cashflow aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionen in Anlagevermögen dürfen nach E-DRS 28.42 im Cashflow aus Investitionstätigkeit nur angesetzt werden, wenn sie zu in der Bilanz angesetzte Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen. D. h. Auszahlungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch macht. Das DRSC begründet diese Einschränkung mit Praktikabilitäts Gesichtspunkten, da es für viele Unternehmen einen zusätzlichen Erfassungsaufwand bedeuten würde, die Auszahlungen für nicht aktivierte Entwicklungskosten zu ermitteln.²⁷ Die Neuregelung führt zwar auf der einen Seite zu einer besseren Vergleichbarkeit mit der Bilanz, auf der anderen Seite wird die Höhe des Cashflows aus der Investitionstätigkeit von dem Ausüben des Aktivierungswahlrechts beeinflusst. Damit ist die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen unterschiedlicher Unternehmen/Konzerne nicht mehr gewährleistet.²⁸ Sinnvoller wäre es, darauf abzustellen, ob nach HGB ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand entsteht.

4.5. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen sind nach E-DRS 28.50 nun gesondert für Gesellschafter des Mutterunternehmens und für andere Gesellschafter auszuweisen. Da ein vergleichbarer gesonderter Ausweis auch in der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung gefordert wird, ist diese Änderung zu begrüßen. Einen weiteren Informationsgewinn stellt der gesonderte Ausweis der Dividenden dar.

²⁶ So auch Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2157.

²⁷ Vgl. E-DRS 28.B23.

²⁸ So auch Kirsch, StuB 2013, S. 724.

4.6. Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

Nach E-DRS 28.52 sollen die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung geschlossen entweder unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang gemacht werden. Die neu geforderte Geschlossenheit der Angaben ist aus Gründen der Übersichtlichkeit zu befürworten.

Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen, wie sie in DRS 2.52e gefordert werden, sind nach E-DRS 28 nicht mehr erforderlich. Nach Auffassung des DRSC kann darauf verzichtet werden, da diese Angaben nicht zwingend für das Verständnis der Kapitalflussrechnung erforderlich ist.²⁹

²⁹ Vgl. E-DRS 28.B26.

5. Vergleich zu IAS 7

Der bisher geltende DRS 2 weist eine sehr hohe Konformität zu IAS 7 auf. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Kapitalflussrechnungen in Konzernabschlüssen nach HGB und Konzernabschlüssen nach IFRS ist somit weitestgehend gewährleistet. Wesentliche Abweichungen bestehen lediglich beim Ausweis von außerordentlichen Posten, da diese nach IFRS nicht vorgesehen sind.

Nach E-DRS 28 kommt es in zwei Bereichen zu einem wesentlichen Auseinanderfallen zwischen der Kapitalflussrechnung nach nationalen und nach internationalen Grundsätzen.

- Unterschiedliche Abgrenzung des Finanzmittelfonds: Zum einen stellt DRS 28 bei den Zahlungsmitteläquivalenten auf eine Gesamtlaufzeit von drei Monaten ab, IAS 7.7 Satz 4 jedoch auf eine Restlaufzeit zum Erwerbstichtag. Zum anderen sind nach IAS 7.8 Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückforderbar sind, als integraler Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition in den Finanzmittelfonds einzubeziehen. Dies ist nach E-DRS 28.34 nicht mehr möglich.
- Die nach E-DRS 2.35 vorgeschriebene Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag ist nicht mit der Währungsumrechnung nach IAS 7.25 ff. in Einklang zu bringen.

Die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden zur Investitionstätigkeit und von gezahlten Zinsen zur Finanzierungstätigkeit, wie sie nach E-DRS 28 vorgeschrieben ist, steht hingegen nicht im Widerspruch zu IAS 7, da sich dieser nach IAS 7.31 nicht auf eine Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich festlegt. In der Bilanzierungspraxis deutscher Unternehmen, die eine Kapitalflussrechnung nach IAS 7 aufstellen, ist jedoch die Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden zur Investitionstätigkeit eher unüblich. Der Ausweis von gezahlten Zinsen unter der Finanzierungstätigkeit wird lediglich von einem Drittel der Unternehmen bevorzugt.³⁰ Insofern werden die Neuregelungen des E-DRS 28 auch in diesem Bereich eine Vergleichbarkeit mit den Kapitalflussrechnungen nach IAS 7 erschweren.

Bzgl. der Einschränkung von E-DRS 28.42, dass Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen nur angesetzt werden dürfen, wenn sie zu in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen, ist hingegen eine Annäherung die Kapitalflussrechnung nach IFRS festzustellen, wo sich in IAS 7.16 Satz 2 eine vergleichbare Regelung findet. Zurzeit wird jedoch eine Streichung dieser Regelung diskutiert.³¹

³⁰ Vgl. die Untersuchung bei Eiselt/Müller, BB 2013, S. 2156.

³¹ Vgl. IFRIC, IFRIC-Update, March 2013, verfügbar unter: <http://media.ifrs.org/2013/IFRIC/March/IFRIC-Update-March-2013.pdf>, S. 6.

6. Zusammenfassung

Mit dem Standardentwurf E-DRS 28 rüttelt der DRSC an dem fundamentalen Aufbau der Kapitalflussrechnung. Die Zuordnung einiger Zahlungsströme zu den drei Tätigkeitsbereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ wird deutlich verändert. So werden laufende Zinseinzahlungen und Beteiligungserträge künftig der Investitionstätigkeit und laufende Zinsauszahlungen der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Diese neue Abgrenzung ist wenig überzeugend, da die bisherige Systematik, dass laufende Zahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit und Zahlungen aus dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagevermögen der Investitionstätigkeit zugeordnet werden, aufgegeben wird, ohne dass eine neue, überzeugende Systematik eingeführt wird. Darüber hinaus versäumt es das DRSC, die Definitionen für diese drei Tätigkeitsbereiche entsprechend anzupassen.

Weiterhin kritisch zu hinterfragen ist die Neukonzeption der Währungsumrechnung, die nach E-DRS grundsätzlich zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag zu erfolgen hat, wobei allerdings nicht ganz klar definiert wird, ob sich dieser Kurs nur auf die Umrechnung des Finanzmittelbestandes am Ende der Periode bezieht. Eine Klarstellung, dass die Zahlungsströme im Laufe des Jahres zum Durchschnittskurs umgerechnet werden, ist erforderlich. Nur so ließe sich die Währungsumrechnung in Einklang mit § 308a HGB bringen.

Die neue Abgrenzung des Finanzmittelfonds ist ebenfalls problembehaftet. Zahlungsmitteläquivalente sollen nur Berücksichtigung finden, wenn sie eine Gesamtlaufzeit von weniger als drei Monaten haben. Das Abstellen auf die Gesamtlaufzeit macht wenig Sinn, da Finanzinstrumente, die zum Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben, die gleiche Funktion erfüllen können. Insofern sollte analog zu IAS 7 die Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs maßgeblich sein. Darüber hinaus erschwert die nach E-DRS 28 nicht mehr zulässige Einbeziehung von Kontokorrentkrediten in den Finanzmittelfonds künftig die Vergleichbarkeit zu Kapitalflussrechnungen nach IAS 7, nach dem Kontokorrentkredite obligatorischer Bestandteil des Finanzmittelfonds sind.

Zu begrüßen ist hingegen die Erweiterung des Mindestgliederungsschemas zur Kapitalflussrechnung, da damit der Informationsgehalt deutlich gesteigert wird, ohne dass es zu einem nennenswerten Mehraufwand für die Unternehmen kommt. Hierzu zählen beispielsweise die differenzierte Zuordnung der Zahlungen aus außerordentlichen Positionen sowie der separate Ausweis von Ertragsteuerzahlungen sowie Zinsein- und -auszahlungen.